

den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz durchgängig zu sichern.

Eine rationelle Organisation der Arbeitsprozesse Strafgefangener schließt mit Notwendigkeit deren wirksame materielle und ideelle **Stimulierung** ein. Das StVG fordert deshalb, die Arbeitsleistungen Strafgefangener entsprechend dem Leistungsprinzip durch die Einrichtungen des SV zu vergüten.

Dem Prinzip unserer Gesellschaftsordnung Rechnung tragend — „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ — wird die Vergütung der Arbeitsleistung Strafgefangener aus dem Betrag abgeleitet, den Werkstätige als Nettolohn bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung erhalten würden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine exakte Erfassung und Abrechnung der Arbeitsleistungen der Strafgefangenen nach den entsprechenden Rechtsvorschriften und den für den AEB zutreffenden Regelungen zu gewährleisten.

Das betrifft insbesondere die Anwendung der

- tarif- und leistungsabhängigen Löhne entsprechend den im AEB geltenden Lohnformen;
- Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeitserschwernisse, Schichtprämien, Ausgleichszahlungen bei ausfallender Arbeitszeit durch Betriebsstörungen, Wart- und Stillstandszeiten u. a. m.;
- zutreffenden Arbeitsplatzstammkarten, einschließlich der ordnungsgemäßen Ausfertigung der Lohnscheine und ihrer Weiterleitung an die Lohnabrechnungsstelle zu den festgelegten Terminen.

Dabei obliegt den Betriebsangehörigen eine besondere Verantwortung für die exakte Erfassung und Dokumentierung der monatlich geleisteten Arbeitsstunden und auf getretenen Ausfallzeiten für jeden Strafgefangenen ihres Arbeitsbereichs.

#### **Merke:**

Die Gewährleistung einer rationellen Arbeitsorganisation beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen ist von weitreichender Bedeutung für

9 die Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung;

9 die Wirksamkeit der Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit sowie

9 die Erreichung hoher Arbeitsergebnisse.

Dabei haben die allgemeingültigen Anforderungen der Wissenschaftlichen Arbeitsorganisation (WAO) grundsätzliche Gültigkeit und sind entsprechend durchzusetzen.

In Verwirklichung der im StVG festgelegten Pflichten des AEB zur Gewährleistung einer rationellen Arbeitsorganisation obliegt es